

STATUTEN der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz der SGMG befindet sich am Domizil desjenigen amtierenden Co-Präsidenten¹, der gleichzeitig Vorsitzender der Arbeitsgruppe FMH ist.
- Art. 2 Die SGMG ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Die SGMG ist das offizielle Organ für sämtliche Belange der medizinischen Genetik in der Schweiz. Sie repräsentiert diese Spezialität bei den übergeordneten Dach-, resp. Landesorganisationen (FMH, FAMH). Namentlich ist sie verantwortlich für die Weiter- und Fortbildung der Fachärzte für Medizinische Genetik FMH und der Spezialisten für medizinisch-genetische Analytik FAMH. Ferner informiert sie die Ärzteschaft in Form von Fortbildungsveranstaltungen und die Allgemeinbevölkerung in Form von Öffentlichkeitsarbeit über das Dienstleistungsangebot der Medizinischen Genetik sowie über Möglichkeiten und Grenzen genetischer Untersuchungen und deren Bedeutung.

Aktivitäten der SGMG

- Art. 4 **Weiterbildung FMH/FAMH:** Die SGMG erlässt und kontrolliert die Einhaltung der Weiterbildungsrichtlinien der entsprechenden Dach- oder Landesorganisation. Gleichermassen ist sie verantwortlich für die Zulassung und Klassifikation der anerkannten Ausbildungsstätten. Für die Prüfungen sind die von den Arbeitsgruppen FMH und FAMH gewählten Experten zuständig.
- Art. 5 **Fortbildung FMH/FAMH:** Die SGMG ist verantwortlich für die Organisation und Einhaltung des Fortbildungsprogramms der entsprechenden Dach- oder Landesorganisation (FBO der FMH, resp. FAMH-Fortbildungsprogramm der SAMW).
- Art. 6 **Qualitätssicherung der genetisch-analytischen Dienstleistungen:** Die SGMG führt die Qualitätskontrolle auf dem Gebiet der medizinisch-genetischen Laboranalytik entsprechend den Anforderungen der QUALAB durch.
- Art. 7 **Qualitätssicherung im ärztlichen Bereich der medizinisch-genetischen Dienstleistungen:** Sie erstellt Richtlinien (Guidelines) mit dem Ziel der Qualitätssicherung in den verschiedenen Dienstleistungen (genetische Diagnose, genetische Beratung, Informed Consent usw.).

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird nur die männliche Form benutzt, die weibliche ist selbstverständlich mit eingeschlossen.

Art. 8 **Tarifierung von medizinisch-genetischen Dienstleistungen:** Die SGMG verhandelt und vereinbart mit den zuständigen Organisationen verbindliche Tarifpositionen und Tarife für die ärztlichen (AL) und technischen Leistungen (TL) der medizinischen Genetik.

Art. 9 **Information und Öffentlichkeitsarbeit zur medizinischen Genetik:** Die SGMG gibt mindestens einmal jährlich ein Informationsblatt heraus. Zu diesem Zweck ist eine Zusammenarbeit mit Druckmedien anderer Fachgesellschaften möglich. Sie unterhält eine Website, welche über das Dienstleistungsangebot der medizinisch-genetischen Zentren und Labors in der Schweiz orientiert. Über die Website besteht ein Zugriff auf den offiziellen Veranstaltungskalender, Fortbildungsprogramme, Prüfungstermine, Nachschlagewerke.

Art. 10 Die SGMG organisiert mindestens einmal jährlich eine wissenschaftliche Sitzung. Diese Veranstaltungen werden im Turnus von einzelnen universitären medizinisch-genetischen Zentren und Labors organisiert und können mit Versammlungen anderer medizinischer oder naturwissenschaftlicher Gesellschaften verbunden werden.

Finanzielle Mittel

Art. 11 Für die Erfüllung der Gesellschaftsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge: deren Höhe wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- b) Das Vereinsvermögen und dessen Zinsen.
- c) Legate und andere Zuwendungen (z.B. Sponsoring).
- d) Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Mitgliederbeiträge / Haftung

Art. 12 Die Beiträge der Mitglieder begrenzen sich ausdrücklich auf die Höhe der von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Art. 13 Es werden vier Kategorien von Mitgliedschaft unterschieden:

- a) Vollmitglieder:
 - natürliche Personen mit Titel FMH oder FAMH für medizinische Genetik
 - natürliche Personen in Weiterbildung für Titel FMH oder FAMH medizinische Genetik;
 - natürliche Personen mit abgeschlossenem Universitätsstudium und mit einer Ausbildung in medizinischer Genetik, die vom Vorstand anerkannt wird.

Vollmitglieder haben ein uneingeschränktes Wahlrecht. Davon ausgenommen sind nur Entscheidungen, die spezifische Belange der FMH oder FAMH betreffen und für die nur Titelträger ein Wahlrecht haben.

- b) Assoziierte Mitglieder: natürliche Personen (fachinteressierte Ärzte, Pädagogen, Sozialarbeiter usw.) (ohne Stimmrecht).
- c) Kollektivmitglieder: juristische Personen mit direktem Fachbezug zur medizinischen Genetik (Vertreter anderer medizinischer Fachgesellschaften, NGO, Behörden, Firmen usw.) (ohne Stimmrecht).
- d) Ehren- und Freimitglieder: natürliche oder juristische Personen von besonderem Interesse für die SGMG (ohne Stimmrecht).

Nur Vollmitglieder können in den Vorstand der Gesellschaft gewählt werden. Alle Mitglieder haben Zugang zu Aktivitäten und Publikationen der SGMG.

Art. 14 Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung an den zuständigen Co-Präsidenten und Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Es besteht kein Recht in irgendwelcher Weise auf Aufnahme in die SGMG.

Art. 15 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Wirkung auf das Ende des Kalenderjahres.
- b) mit dem Tod des Mitgliedes oder bei Kollektivmitgliedern mit der Auflösung der betreffenden juristischen Person;

Art. 16 Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen, schriftlich zuhänden des zuständigen Co-Präsidenten, anfechten. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

Organe

Art. 17 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 18 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich einberufen. Sie findet normalerweise am Rande der wissenschaftlichen Sitzung statt. Der Termin wird mindestens 2

Monate im voraus bekannt gegeben. Die Einladung hat in schriftlicher Form und mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Der schriftlichen Einladung sind die Traktanden beizulegen.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Eine solche ist überdies einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Vollmitglieder verlangt.

Art. 20 Anträge an den Vorstand müssen mindestens 1 Monat vor der Generalversammlung zuhanden eines Co-Präsidenten schriftlich eingereicht werden (Eingang), damit sie auf die Traktandenliste gesetzt werden können.

Art. 21 Den Vorsitz in der Generalversammlung führen alternierend die Co-Präsidenten, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Wahl des Vorstandes, der Co-Präsidenten sowie der Revisionsstelle auf die Dauer von zwei Jahren,
- c) Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der Gesellschaftstätigkeit,
- d) Abnahme des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung,
- e) Beschlussfassung über das Budget des kommenden Geschäftsjahres,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g) im Falle der Anfechtung des Vorstandentscheides: der Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung ist zudem das Diskussionsforum der Gesellschaftsaktivitäten.

Art. 23 Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In genereller Weise verfügen nur die Vollmitglieder über ein Stimmrecht. Davon ausgenommen ist die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, wo sämtlichen Mitgliedern das Stimmrecht zusteht. Für die Auflösung der SGMG haben sowohl Vollmitglieder, als auch Mitglieder in Weiterbildung Stimmrecht. Zudem können alle Mitglieder Anträge stellen, die bei rechtzeitigem Eingang zu traktandieren sind.

Sofern stimmberechtigt, hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung der SGMG bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vollmitglieder und Mitglieder in Weiterbildung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der vorsitzende Co-Präsident.

Vorstand

Art. 24 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die Inhaber eines FMH- oder FAMH-Titels für medizinische Genetik sein müssen. Eine paritätische Zusammensetzung (mindestens 3 FMH-, resp. 3 FAMH-Titelinhaber) ist anzustreben. Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist beliebig möglich.

Das Präsidium besteht aus zwei Co-Präsidenten, die gleichzeitig Vorsitzende der jeweiligen FMH- oder FAMH-Arbeitsgruppe sind.

Weitere Mitglieder des Vorstandes sind Verantwortliche für: Sekretariat, Finanzen, Tarifwesen, Weiter- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätssicherung, Editor Informationsblatt/Web Site. Die Verteilung der aufgelisteten Aufgaben erfolgt an der konstituierenden Vorstandssitzung.

Der Vorstand und seine Organe arbeiten, wenn finanziell zumutbar, ehrenamtlich. Reisespesen werden von der SGMG übernommen

Art. 25 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse und Pflichten zu, die nicht der Generalversammlung zugewiesen sind, sowie solche, die von der Generalversammlung an ihn delegiert werden. Namentlich sind dies:

- a) das Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung,
- b) das Führen sämtlicher Geschäftstätigkeiten der SGMG,
- c) die Vertretung der SGMG nach aussen,
- d) die Organisation, Administration und Rechnungsführung sowie – bei Bedarf - den Erlass eines Organisationsreglements,
- e) die Delegation von Aufgaben an geschäftsführende Personen, die nicht Vereinsmitglied zu sein brauchen,
- f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Erteilung von Ehren- und Freimitgliedschaften.

Art. 26 Damit Handlungen des Vorstandes Rechtsverbindlichkeit zukommt, bedarf es der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder (zu zweien).

Art.27 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art.28 Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder vorausgesetzt. In Konfliktfällen ist die Stimmabgabe des gesamten Vorstandes nötig.

Art. 29 Der Vorstand delegiert die Organisation der wissenschaftlichen Sitzung an die Verantwortlichen der einzelnen universitären medizinisch-genetischen Zentren und Labors (Fachgruppen und

Kommissionen). Es kann ein Turnus vereinbart werden. Die Organisatoren geniessen eine grösstmögliche Autonomie und können die Veranstaltung interdisziplinär zusammen mit einer anderen Fachgesellschaft gestalten. Die finanzielle Verantwortung liegt bei den Organisatoren, wobei ein jährlich festzulegender Betrag seitens der SGMG zur Verfügung steht. Die Einladungen mit möglichst vollständigem Programm erfolgt im Informationsblatt oder separat, spätestens 2 Monate vor der Veranstaltung, Vorankündigung in der Regel vier Monate früher. Die Organisatoren halten den Vorstand über den Stand ihrer Vorbereitungsarbeiten auf dem laufenden.

Revisionsstelle

Art. 30 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle, welche nicht aus Mitgliedern des Vereins bestehen muss und die nur aus einer Person bestehen kann.

Art. 31 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Decharge des Kassiers. Ihr steht ein jederzeitiges Recht zur Einsicht in die Bücher der SGMG zu.

Geschäftsjahr

Art. 32 Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins

Art. 33 Die Auflösung des Vereins erfolgt in den gesetzlich vorgesehenen Gründen oder durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 34 Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen verbleibenden Vereinsmögens.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. 11. 2001 genehmigt und treten per 1.12.2001 in Kraft.

Bern, den _____

Die Co-Präsidenten:

Dr. med. Suzanne Braga
FMH - Verantwortliche

Prof. Dr. sc. Martine Jotterand
FAMH – Verantwortliche